



---

## Verordnung über die Umbenennung der stadträtlichen Erlasse

Vom 27. Mai 2019

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Geändert: 1.3-1 | 1.3-3 | 1.3-10 | 1.6-1 | 1.7-2 | 4.6-10 | 4.7-2 | 5.1-1 |  
6.7-1 | 6.7-8 | 6.7-12 | 6.7-15 | 7.2-1 | 7.4-3 | 7.5-2 | 7.8-1 |  
7.8-3 | 8.2-2 | 8.8-1 | 9.1-1 | 9.6-2  
Aufgehoben: 4.2-11 | 4.7-1

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

#### **1.**

Der Erlass SRS 1.3-1 (Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz vom 26. Mai 2008) (Stand 1. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

#### **Titel (geändert)**

Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV)

#### **Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

---

<sup>1)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>2)</sup> SRS [1.1-1](#)

---

gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>3)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Behörden, die Kommissionen und die Verwaltung der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde Aarau.

**§ 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtkanzlei oder bei der gemäss § 9 zuständigen Stelle eingereicht werden.

<sup>2</sup> Werden Gesuche direkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, so ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber über den Eingang des Gesuchs zu informieren.

**§ 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet das Gesuch an diejenige Behörde, Kommission oder Verwaltungsabteilung weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

<sup>2</sup> Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die mit dem Gesuch betraute Behörde oder Kommission. Vorbehalten bleiben die besonderen Verfahrensbestimmungen der Steuerkommission.

<sup>3</sup> Hat eine Verwaltungsabteilung das Dokument zuletzt bearbeitet, so entscheidet über die Gewährung des Zugangs gestützt auf § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung (Delegationsverordnung, DelVO) vom 9. Juli 2018<sup>4)</sup> die Abteilung.

<sup>5</sup> Über die Einsichtnahme in Dokumente des Stadtarchivs entscheidet gemäss § 16 der Verordnung über den Umgang mit Geschäftsunterlagen und das Archivwesen (VUGA) vom 5. November 2018<sup>5)</sup>, die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar.

---

<sup>3)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>4)</sup> SRS [1.7-20](#)

<sup>5)</sup> SRS [1.7-31](#)

**§ 12**

*Aufgehoben.*

**§ 13 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

**§ 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Datenschutzreglement vom 17. April 1990 aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SRS 1.3-3 (Reglement Informatiksicherheit vom 16. Dezember 2013) (Stand 1. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Informatiksicherheit (InformatiksicherheitsV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 36 und 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>6)</sup>, § 12 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006<sup>7)</sup> sowie §§ 4 f. der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007<sup>8)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt

*Aufzählung unverändert.*

---

<sup>6)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>7)</sup> SAR [150.700](#)

<sup>8)</sup> SAR [150.711](#)

<sup>2</sup> Sie ist Grundlage dafür, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Benutzerinnen und Benutzer zu wahren.

<sup>3</sup> Diese Verordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Stadtverwaltung und der Ortsbürgergutsverwaltung der Stadt Aarau sowie weitere Stellen und Körperschaften, die am Netzwerk der Stadtverwaltung Aarau angeschlossen sind, Informatikmittel der Stadtverwaltung nutzen oder private Informatikmittel zur Bearbeitung städtischer Daten nutzen.

<sup>4</sup> Sie gilt für alle Daten und Informatikmittel der Stadtverwaltung Aarau sowie für alle Informatikmittel, die von der Informatik ICT (nachfolgend ICT) bereitgestellt oder von ihr für die dienstliche Benutzung zugelassen werden (z.B. genehmigte private Informatikmittel).

**§ 2 Abs. 3** (geändert), **Abs. 12** (geändert), **Abs. 13** (geändert)

<sup>3</sup> *Benutzerin oder Benutzer im Sinne dieser Verordnung* ist eine Person, die berechtigterweise auf Leistungen des Informatiksystems der Stadtverwaltung Aarau zugreifen kann (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, Drittbenutzerinnen und Drittbenutzer).

<sup>12</sup> *Protokollierung* ist die informationelle Darstellung von Tätigkeiten und Tätigkeitsergebnissen auf Datenträgern.

<sup>13</sup> *Social Media Plattformen* bezeichnen digitale Medien und Technologien, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten.

**§ 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter ICT

- b) (geändert) kann im Notfall, nach Genehmigung der Benutzerin oder des Benutzers oder der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, auf die persönlichen Daten zugreifen (§ 22),
- d) (geändert) beauftragt, nach Genehmigung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, autorisierte Personen mit der Auswertung von Personendaten (§ 29 Abs. 3),
- j) (geändert) ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Abteilungen in Fragen der Informatiksicherheit,

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter, unterstützt durch die ICT,

- a) (geändert) klassifizieren Informationen und Informatikmittel und überprüft die Klassifizierung regelmässig (§ 9 Abs. 1, § 13),

- b) (geändert) erstellen einen Massnahmenplan für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (§§ 10 und 13),
- c) (geändert) sensibilisieren die Benutzerinnen und Benutzer hinsichtlich der Informatiksicherheit (§ 11) und
- d) (geändert) kennzeichnen beim Vorliegen von Persönlichkeitsprofilen oder besonders schützenswerten Personendaten die Dokumente gemäss § 3 IDAG.

<sup>3</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident

- a) (geändert) genehmigt Zugriffe auf persönliche Laufwerke von Benutzerinnen und Benutzerin im Notfall (§ 23),
- c) (geändert) genehmigt die Weitergabe von Auswertungen an von ihm als berechnigte Empfängerinnen und Empfänger bezeichnete Personen (§§ 26 und 29 Abs. 4),
- e) (geändert) entscheidet nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter ICT in begründeten Fällen über Ausnahmen zur vorliegenden Verordnung. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich einzureichen. Der Entscheid erfolgt immer zeitlich befristet und wird dokumentiert.

<sup>4</sup> Der Stadtrat bestimmt die für die personenbezogene Auswertung von Protokollierungsdaten autorisierten Personen.

**Titel nach § 3** (geändert)

## **2. Für Benutzerinnen und Benutzer relevante Bestimmungen**

### **§ 4 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer von Informatikmitteln sind verpflichtet, alle beobachteten oder vermuteten sicherheitsrelevanten Vorkommnisse ohne Verzug der Leiterin oder dem Leiter ICT zu melden. Sie informieren die Leiterin oder den Leiter ICT auch über neu entdeckte Schwachstellen der Informatiksicherheit.

### **§ 5 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert)

<sup>1</sup> Es dürfen grundsätzlich nur die von der ICT bereitgestellten oder bewilligten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel, die Speicherung städtischer Informationen auf fremden Informatiksystemen, der Einsatz von Cloud Services sowie die Nutzung von Social Media und Instant Messaging sind nur mit Bewilligung und unter Beachtung der Weisungen seitens der ICT zulässig.

<sup>2</sup> Alle Benutzerinnen und Benutzer sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten oder bewilligten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieser Verordnung persönlich verantwortlich.

<sup>6</sup> Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Die Passwörter sind geheim zu halten und nach Anweisung der ICT zu wählen.

<sup>7</sup> Benutzerinnen und Benutzer übergeben alle Informatikmittel, die entsorgt werden müssen, der ICT.

**§ 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert)

<sup>1</sup> Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person per E-Mail übermittelt werden. Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet und von der ICT bewilligt worden sind.

<sup>3</sup> Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer nicht gelesen werden.

<sup>4</sup> Der Gebrauch privater E-Mail-Adressen für dienstliche Belange ist nur mit Bewilligung der ICT zulässig.

<sup>5</sup> Die ICT kann weitere Weisungen zur Sicherstellung des Betriebs oder der Sicherheit erlassen.

<sup>6</sup> Bei Abwesenheiten von mehr als zwei Arbeitstagen ist eine Abwesenheitsmeldung für eintreffende E-Mails einzurichten. Eintreffende E-Mails sind nicht weiterzuleiten, sondern die Adresse der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist in der Abwesenheitsmeldung anzugeben.

<sup>7</sup> Die ICT ist bei nicht vorhersehbaren Abwesenheiten von mehr als zwei Arbeitstagen berechtigt, den Abwesenheitsassistenten der betreffenden Benutzerin oder des betreffenden Benutzers einzurichten. Diese Regelung gilt auch bei geplanten Abwesenheiten, falls die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Abwesenheitsassistenten nicht wie vorgeschrieben eingerichtet hat.

**§ 7 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

a) (geändert) gegen diese Verordnung verstösst,

<sup>2</sup> Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- d) (geändert) Der Zugriff auf Websites oder Daten mit sexistischem, rassistischem oder pornographischem Inhalt sowie das Erstellen von Links auf diese Websites sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung, soweit die Handlungen nicht im Rahmen eines dienstlichen Auftrags erfolgen.

**§ 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Datensammlung (§ 3 lit. i IDAG) und die Betreiberin oder der Betreiber einer zentralen Datenbank sind verpflichtet, Informatikmittel gegen Verlust und vor unerwünschten Einwirkungen zu sichern sowie Personendaten vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.

<sup>2</sup> Die ICT ist in alle Vorhaben, die eine temporäre oder dauerhafte Speicherung städtischer Daten auf Systemen von Dritten einschliessen, frühzeitig einzubeziehen. Die seitens der ICT empfohlenen Sicherheitsmassnahmen sind schriftlich mit der externen Partnerin oder dem externen Partner zu vereinbaren. Die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen ist zu überprüfen.

**§ 9 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Die Abteilungen und die ICT sind befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Klassifikation zu verfeinern und zusätzliche Weisungen zu erlassen.

**§ 11 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Um die Risiken vor Fehlverhalten infolge menschlichen Irrtums, Diebstahls, Betrugs oder Missbrauchs von Informationen und Informatikmitteln zu verringern, sensibilisieren die Abteilungen die Benutzerinnen und Benutzer für die Informatiksicherheit. Sie stellen dabei sicher, dass jene ihre Verantwortlichkeiten kennen und regelmässig über abteilungseigene Regelungen und Verfahren zur Informatiksicherheit informiert werden.

**§ 12 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilungen müssen ein Verfahren vorsehen, das eine schnelle, wirksame und planmässige Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse ermöglicht. Für Informationen und Informatikmittel mit mind. der Klassifizierung Verfügbarkeit 7×24 Stunden ist ein spezielles Notfallkonzept zu erstellen. Die Abteilungen werden entsprechend durch die ICT unterstützt.

---

**§ 13 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilungen überprüfen regelmässig aufgrund der von der ICT zur Verfügung gestellten Hilfsmittel die Klassifizierung der Informationen und Informatikmittel sowie die Einhaltung und die Angemessenheit der Sicherheitsmassnahmen. Sie erstatten darüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten Bericht und passen den Massnahmenplan wenn nötig an. Die Prüfung ist umgehend vorzunehmen, wenn Aufgaben, Organisation oder eingesetzte Informatikmittel einer Abteilung ändern.

**Titel nach § 13** (geändert)**4. Verantwortungsbereich der ICT (Technische Sicherheit)****§ 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Der Zugriff der Benutzerinnen und Benutzer auf Informationen, Informatikmittel und Daten ist in einem Zugriffskonzept zu regeln.

<sup>2</sup> Zur Beschränkung des Zugriffs von Benutzerinnen und Benutzer sind die seitens der ICT vorgesehenen oder empfohlenen Sicherheitseinrichtungen zu verwenden.

<sup>3</sup> Benutzerpasswörter für die Informatikmittel müssen den Benutzerinnen und Benutzern in einem regelten und kontrollierbaren Verfahren zugeteilt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen dabei auf ihre Verantwortung für die Aufrechterhaltung effektiver Zugangskontrollen, insbesondere in Bezug auf den Gebrauch des Passworts und die Sicherheit der Benutzergeräte, hingewiesen werden.

**§ 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Rechte der Benutzerinnen und Benutzer auf Zugriff zu Informationen und Informatikmitteln müssen umgehend an veränderte Verhältnisse angepasst werden, wenn deren Anstellung, Auftrag oder eine entsprechende Nutzungsvereinbarung geändert oder beendet wird.

**§ 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Informationen und Software müssen in regelmässigen Abständen mittels Datensicherung gesichert werden. Private Daten, die Benutzerinnen und Benutzer auf Informatikmitteln der Stadtverwaltung Aarau speichern, müssen nicht gesichert werden.

**§ 20 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die ICT erlässt spezielle Weisungen für den sicheren Umgang mit mobilen städtischen und zugelassenen privaten Datenträgern und Informationsmitteln, die sich an Benutzerinnen und Benutzer sowie Administratorinnen und Administratoren richten. Insbesondere müssen die Weisungen vorsehen, dass Informationen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen sind.

**§ 22 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Kann in einem dienstlichen Notfall die betroffene Benutzerin oder der betroffene Benutzer nicht erreicht werden, so kann die Leiterin oder der Leiter ICT oder die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten beauftragt werden, auf das Postfach oder auf Dateien des persönlichen Laufwerkes der Benutzerin oder des Benutzers zuzugreifen, um dringend benötigte dienstliche Informationen zu beschaffen. Auf privat gekennzeichnete Unterordner, offensichtlich private oder als solche gekennzeichnete E-Mails oder Dateien darf nicht zugegriffen werden. Die betroffene Benutzerin oder der betroffene Benutzer ist durch die Leiterin oder den Leiter ICT über den Vorgang schriftlich zu informieren.

**§ 24 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**

<sup>1</sup> Die bei der Stadtverwaltung Aarau angewendeten Protokollierungsarten sind der entsprechenden Liste, die im Intranet der Stadtverwaltung Aarau verfügbar ist, zu entnehmen. Diese Liste wird durch die Leiterin oder den Leiter ICT regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<sup>2</sup> Es können folgende Daten protokolliert werden:

- c) (geändert) Applikationen/Datensammlungen: Zeitpunkt, Art und Umfang des Zugriffs, Benutzername;
- e) (geändert) VOIP-Netzwerk: nutzer- und endgerätebezogene Daten, Verbindungsdaten, Netzwerkdaten.

**§ 26 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Protokollierungsdaten sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Veränderung, Löschung und Manipulation zu schützen. Die Weitergabe der Protokollierungsdaten erfolgt nur an die gemäss Entscheid der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten berechtigten Stellen.

**§ 28 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokollierungsdaten personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind über Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

**§ 29 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Informatikmittel und somit für einen Verstoß gegen diese Verordnung vor, können die Protokolle aufgrund eines Entscheids der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten personenbezogen ausgewertet werden.

<sup>4</sup> Die personenbezogene Auswertung darf nur den im Entscheid genannten Empfängerinnen und Empfängern zugänglich gemacht werden.

**§ 30 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die rechts- und verordnungswidrige Verwendung von Informationen und Informatikmitteln kann personal-, privat- und strafrechtliche Sanktionen und Ansprüche begründen.

**§ 31 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Klassifizierung der Informationen und Informatikmittel und die Erstellung der Massnahmenpläne haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

**§ 32 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Es ist den Benutzerinnen und Benutzern auszuhändigen.

**3.**

Der Erlass SRS 1.3-10 (Weisungen über die Informations- und Kommunikationstätigkeit Angehöriger der Stadtverwaltung Aarau vom 30. Juni 2014) (Stand 1. September 2014) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Informations- und Kommunikationstätigkeit Angehöriger der Stadtverwaltung Aarau (KommunikationsV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 6 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (InformationsV) vom 26. Mai 2008<sup>9)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die von Angehörigen der Stadtverwaltung ausgeübte Informations- und Kommunikationstätigkeit der Stadt Aarau im Sinne des Informations- und Kommunikationskonzepts vom 2. Mai 2011 des Stadtrats.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, ist das Informations- und Kommunikationskonzept vom 2. Mai 2011 Grundlage für die städtische Informations- und Kommunikationstätigkeit.

**§ 2 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Angehörige der Stadtverwaltung können im Auftrag und im Namen der Stadt Aarau (Einwohner- und Ortsbürgergemeinde) informieren und kommunizieren, soweit sie dazu aufgrund dieser Verordnung ermächtigt sind.

**§ 3 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Kommunikationsstelle der Stadtkanzlei ist zuständig für die fachliche Unterstützung bei Kommunikationstätigkeiten.

**§ 4 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Informations- und Kommunikationsinstrumente sowie -mittel sind entsprechend den gegebenen Verhältnissen optimal einzusetzen oder auszuwählen.

---

<sup>9)</sup>SRS [1.3-1](#)

---

**§ 5 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Bei grösseren oder wichtigen Geschäften ist dem Stadtrat zu beantragen, ob, und wenn ja, wie die einzelnen Zielgruppen im konkreten Fall orientiert werden sollen.

<sup>3</sup> Mit dem Bericht an den Stadtrat ist der Entwurf der Information oder der Kommunikation zur Verabschiedung zu unterbreiten, falls jene ausserhalb der Stadtratsmitteilungen erfolgen soll.

**§ 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden, unter Vorbehalt von § 7 hiernach, grundsätzlich ermächtigt, gegenüber Medien über Angelegenheiten fachlicher/technischer Natur zu informieren und zu kommunizieren.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können diese Ermächtigung soweit sachlich gerechtfertigt und sinnvoll an Untergebene delegieren.

<sup>4</sup> Werden die Auskunft erteilenden Personen mit Fragen politischer Natur konfrontiert, leiten sie jene an die Ressortleiterin oder den Ressortleiter «Information», an die sachlich zuständige Ressortleiterin oder den sachlich zuständigen Ressortleiter oder an die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber zur Beantwortung weiter.

<sup>5</sup> Anfragen über fremde Sachbereiche sind an die zuständige Person, im Zweifelsfalle an die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber oder an die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kommunikationsstelle, weiterzuleiten, unter Orientierung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters.

**§ 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Abprache mit der Ressortleitung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Informations- und Kommunikationstätigkeit gemäss § 6 hat in Absprache mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter «Information», die übrigen Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber können im konkreten Einzelfall die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter ermächtigen, die Öffentlichkeit über einzelne Geschäfte zu orientieren und zu Fragen politischer Natur Auskunft zu erteilen.

---

**§ 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Die Person, die direkt um die Erteilung von Auskunft angegangen wird, erkundigt sich nach dem Namen der Fragestellerin oder des Fragestellers sowie nach dem Verwendungszweck der gewünschten Auskunft.

<sup>4</sup> Die Auskunft erteilende Person kann von der Medienvertreterin oder dem Medienvertreter verlangen, dass diese oder dieser ihr zur Veröffentlichung vorgesehene Zitate noch einmal zum Lesen gibt.

**§ 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Keine Auskunft darf namentlich erteilt werden auf Fragen

d) (geändert) deren Beantwortung das Amtsgeheimnis verletzen würde.

**§ 12 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter «Information» oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder die Leiterin oder der Leiter der Kommunikationsstelle sowie die zuständige Ressortleiterin oder der zuständige Ressortleiter und die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter sind über die eingegangenen Anfragen und über die Auskunftserteilung an Medienschaffende und Mitglieder des Einwohnerrates zu orientieren.

**§ 13 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, in berechtigten Fällen auch andere Angehörige der Stadtverwaltung, können hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs mit Zustimmung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters «Information» oder der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers an Kommunikationsveranstaltungen (Radio- oder Fernsehsendungen, Round-Table-Gespräche, Referate an öffentlichen Veranstaltungen) mitwirken.

**§ 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Interviews durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters «Information» oder der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

<sup>2</sup> Die Gewährung eines Interviews durch eine übrige Person der städtischen Verwaltung bedarf der Zustimmung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters «Information» oder der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters.

**§ 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Auskunftserteilung an Nicht-Medienvertreterinnen und Nicht-Medienvertreter (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Nach einer Auskunftserteilung an Personen, die Nicht-Medienvertreterinnen oder Nicht-Medienvertreter sind, sind allenfalls Personen, die an einem Verfahren beteiligt sind, an der Angelegenheit interessierte Verwaltungsstellen oder Dritte über die Anfrage und die erteilte Auskunft zu unterrichten.

<sup>2</sup> Auskünfte an Privatpersonen in Angelegenheiten, die jene selber betreffen, können direkt von der zuständigen Sachbearbeiterin oder vom zuständigen Sachbearbeiter erteilt werden.

**§ 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Durchführung einer Medienkonferenz durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der Stadtverwaltung bedarf des Beschlusses des Stadtrats.

**§ 17 Abs. 1** (geändert)

Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter «Information», die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder die Leiterin oder der Leiter Kommunikationsstelle orientieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit den adäquaten Kommunikationsmitteln grundsätzlich bevor Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

**§ 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind, nachzugehen oder diese bei entsprechenden Stellen abzurufen.

---

**§ 19 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Jede und jeder Angehörige der städtischen Verwaltung sorgt dafür, dass ihr oder ihm zukommende Informationen, die für andere Verwaltungsstellen bestimmt sind oder für diese wichtig sein können, an diese und allenfalls an die zuständige Ressortleiterin oder den zuständigen Ressortleiter weitergeleitet werden.

**§ 20 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die vorstehende Verordnung.

**§ 21 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt die vorstehende Verordnung.

**§ 22 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt die vorstehende Verordnung.

**§ 24 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

**4.**

Der Erlass SRS 1.6-1 (Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stadtrates<sup>10)</sup> vom 27. April 1981) (Stand 1. September 2014) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Stadtrats<sup>11)</sup>  
(OrganisationsV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

---

<sup>10)</sup> Revidiert am 10. Dezember 2012 und 30. Juni 2014

<sup>11)</sup> Revidiert am 10. Dezember 2012 und 30. Juni 2014

---

gestützt auf §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>12)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>13)</sup>,

beschliesst:

**§ 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat hält in der Regel wöchentlich eine ordentliche Sitzung ab. Ausserordentliche Sitzungen finden statt auf Anordnung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen.

**§ 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst in der Regel auf Grund schriftlicher, begründeter Anträge der zuständigen Ressortleiterinnen oder Ressortleiter, die im Bericht der zuständigen Verwaltungsabteilungen aufgeführt sind.

<sup>1bis</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann Geschäfte (Anträge), die nicht entscheidungsreif sind, zur Nachbesserung an die Verwaltungsabteilungen zurückgeben. Diese informieren die betroffenen Ressortleiterinnen oder Ressortleiter darüber.

**§ 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Es werden an der Sitzung, dringende Fälle ausgenommen, nur die ordnungsgemäss vorbereiteten und aufgelegten Geschäfte behandelt. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bestimmt die Reihenfolge.

**§ 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 42 Abs. 2 GG). Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid (§ 43 Abs. 1 GG).

---

<sup>12)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>13)</sup> SRS [1.1-1](#)

**§ 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das an einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar und persönlich interessiert ist, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seiner Ehegattin oder seines Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten und ihren eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeben ist (§ 25 Abs. 1 GG).

**§ 11 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll der Stadtratssitzungen.

**§ 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Verhandlungen des Stadtrats (§ 43 Abs. 1 GG).

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfalle wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und diese oder dieser durch das amtsälteste Mitglied vertreten (§ 46 GG).

**§ 13 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Dringende Geschäfte und solche, bei denen die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann, können durch Entscheid der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erledigt werden.

**§ 14 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Bei Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts fallen, ist die Federführung unter den betroffenen Ressortleiterinnen und Ressortleitern zu regeln. Ist jene umstritten, entscheidet der Stadtrat.

**§ 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter hat die Aufgabe, die Bearbeitung der in ihr oder sein Ressort fallenden Geschäfte zu führen und diese im Stadtrat und im Einwohnerrat zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie oder er wird dabei fachlich und administrativ durch die zuständige Verwaltungsabteilung unterstützt.

**§ 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die Zusammenarbeit der Ressortleiterinnen und der Ressortleiter mit der Verwaltung gilt Folgendes:

- a) (geändert) Der Dienstweg für die Ressortleiterin oder den Ressortleiter führt grundsätzlich über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter. Er gilt nicht für den Austausch und das Einholen von Informationen.
- b) (geändert) Die fachlich korrekte Bearbeitung der Geschäfte und die schriftliche Berichterstattung an den Stadtrat erfolgen durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter ist die abweichende Stellungnahme der Verwaltungsabteilungen im Bericht darzustellen.
- c) (geändert) Im Rahmen der Geschäfte können die Ressortleiterinnen und Ressortleiter den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Aufträge erteilen. Im Übrigen gilt in Bezug auf die Befugnis der Ressortleiterinnen und Ressortleiter zur Erteilung von Aufträgen an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter § 24.
- d) (geändert) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter haben die Ressortleiterinnen und Ressortleiter über die in Bearbeitung stehenden Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter können mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern regelmässige Arbeitssitzungen vereinbaren.
- e) (geändert) Bei Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts fallen, hat die oder der federführende Ressortleiterin oder Ressortleiter für die notwendige Koordination mit den übrigen Ressortleiterinnen oder Ressortleitern zu sorgen. Sie oder er kann damit auch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter beauftragen.
- f) (geändert) Ist eine Verwaltungsabteilung für mehrere Ressorts tätig, haben die zuständigen Ressortleiterinnen und Ressortleiter dieser Tatsache bei der Ausübung der Geschäftsführung und dabei insb. bei der Prioritätensetzung in Bezug auf die Bearbeitung der Geschäfte Rechnung zu tragen. Bei Kapazitätsengpässen innerhalb der Verwaltungsabteilung haben die Ressortleiterinnen und Ressortleiter auf jene Rücksicht zu nehmen und sich allenfalls mit den übrigen Ressortleiterinnen oder Ressortleitern entsprechend abzusprechen. Im Streitfall entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

**§ 18 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident setzt im Einvernehmen mit den sachbearbeitenden Verwaltungen und nach Massgabe der zugewiesenen Geschäfte die Sitzungen und die Traktandenliste fest.

<sup>2</sup> Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

**§ 21 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung, mit Zustellung einer Kopie an die Ressortleiterin oder den Ressortleiter, zur Bearbeitung von Geschäften erfolgt durch:

- b) (geändert) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten oder die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber,
- c) (geändert) die Ressortleiterin oder den Ressortleiter im Rahmen von § 24.

<sup>2</sup> Die Geschäftszuweisung hat in der Regel an die Verwaltungsabteilung als solche zu erfolgen. Die Regelung der abteilungsinternen Arbeitsverteilung ist Sache der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters.

**§ 23 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

c) Durch Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber weisen der Verwaltung - mit Kopie an die zuständige Ressortleiterin oder den zuständigen Ressortleiter - die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallenden Geschäfte mittels Zuweisungsformular zu.

<sup>2</sup> Beschlägt ein Auftrag den Aufgabenbereich mehrerer Verwaltungsabteilungen, so gilt die zuerst aufgeführte als sachlich federführend. Die entsprechende Ressortleiterin oder der entsprechende Ressortleiter hat die Koordination mit den weiteren betroffenen Ressorts und allenfalls weiteren Abteilungen, deren Mitwirkung sich als nötig erweist, sicherzustellen.

<sup>3</sup> Je eine Ausfertigung des Zuweisungsformulars geht an die beauftragten Abteilungen, an die entsprechenden Ressortleiterinnen und Ressortleiter und an die Terminkontrolle.

**§ 24 Abs. 1** (geändert)

d) Durch die Ressortleiterin oder den Ressortleiter (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter kann der oder den ihrem oder seinem Ressort zugehörigen Abteilung(en) Aufträge erteilen, soweit diese nicht neue und umfangreiche oder politisch brisante Geschäfte betreffen. Bedingen diese Aufträge die Erstreckung einer für einen bereits erteilten Auftrag gesetzten Frist, so ist der Terminkontrolle Meldung zu erstatten.

#### § 25 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Gesuche um Fristerstreckung entscheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber. Ihre oder seine Anordnung ist von der Terminkontrolle und den beauftragten Abteilungen im Zuweisungsformular zu vermerken.

#### § 26 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten führt auf Grund der Zuweisungsformulare eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle erteilten Aufträge.

#### § 27 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Zuweisung von Geschäften an stadträtliche Kommissionen zur Stellungnahme erfolgt

- b) (geändert) durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten,
- c) (geändert) durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter - wenn nötig im Einvernehmen mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter - sowie im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten.

#### § 29 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat delegiert, vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, Zuständigkeit und Verantwortung für die Informations- und Kommunikationstätigkeit der Stadt Aarau an die Ressortleiterin oder den Ressortleiter «Information».

#### § 30 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter hat bei grösseren oder wichtigen Geschäften dem Stadtrat zu beantragen, ob, und wenn ja, wie die einzelnen Zielgruppen im konkreten Fall orientiert werden sollen.

**§ 31 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat oder die Ressortleiterin oder der Ressortleiter «Information», bei deren oder dessen Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei deren oder dessen Abwesenheit die sachlich zuständige Ressortleiterin oder der sachlich zuständige Ressortleiter oder die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber orientieren die Öffentlichkeit über Problemstellungen grundsätzlicher Art und mit grosser sowie politischer Tragweite.

**§ 32 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter «Information», die sachlich zuständige Ressortleiterin oder der sachlich zuständige Ressortleiter oder die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber orientiert die Öffentlichkeit über einzelne Geschäfte und gibt insbesondere zu Fragen politischer Natur Auskunft.

**§ 33 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunikationsstelle erteilen Auskünfte auf Anfragen von Medienleuten.

**§ 34 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Interviews hat in der Regel durch die Ressortleiterin oder den Ressortleiter «Information», durch ein anderes Mitglied des Stadtrats, durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber oder durch die Leiterin oder den Leiter der Kommunikationsstelle zu erfolgen.

**§ 37 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Durchführung von Medienkonferenzen ist grundsätzlich der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorbehalten.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Stadtrats können in Absprache mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter «Information» oder aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses Medienkonferenzen durchführen, wenn diese ihren Ressortbereich betreffen.

---

**§ 38 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können, nach vorgängiger Orientierung des Kollegiums, in ihrer Funktion als Ressortleiterinnen oder Ressortleiter an Kommunikationsveranstaltungen (Radio- oder Fernsehsendungen, Round-Table-Gesprächen, Referate an öffentlichen Veranstaltungen) teilnehmen, wenn der Inhalt der Veranstaltung ihren Ressortbereich betrifft.

**5.**

Der Erlass SRS 1.7-2 (Reglement über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Geschäftsordnung) vom 19. Dezember 2005) (Stand 14. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Verordnung)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 32 und 34 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>14)</sup> und § 23 des Reglements über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22. August 2005<sup>15)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt, wie Stadtrat und Verwaltung ihre Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA) erfüllen.

**§ 2 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter legen die Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung mittels Stellenbeschreibungen oder Funktionendiagramm fest.

---

<sup>14)</sup> SRS [1.1-1](#)

<sup>15)</sup> SRS [1.7-1](#)

---

**§ 3 Abs. 1** (geändert)

Zuständigkeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

*Aufzählung unverändert.*

**§ 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann ausnahmsweise auf Antrag eines seiner Mitglieder Geschäfte beschliessen, für die nach dieser Verordnung die Stadtverwaltung zuständig ist.

<sup>2</sup> Er holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ein.

**§ 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Produktgruppenverantwortlichen sind verantwortlich für die Global- und für die Produktkredite.

**§ 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abgrenzung zwischen Konsum- und Investitionsausgaben richtet sich nach §§ 17 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012<sup>16)</sup>.

**§ 11 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Die Übertragung von Produktkrediten innerhalb eines Globalkredits bedarf generell und/oder im Einzelfall der Genehmigung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung Finanzen und Informatik.

<sup>3</sup> Einschränkungen in den Globalaufträgen sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

**§ 17 Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>3</sup> Die Controllerin oder der Controller der Abteilung Finanzen und Informatik fasst die Berichte nach Abs. 2 zusammen und orientiert den Stadtrat alle vier Monate in Form eines Controllingberichts über die wichtigsten Punkte.

---

<sup>16)</sup> SAR [617.113](#)

<sup>4</sup> Die Controllerin oder der Controller der Abteilung Finanzen und Informatik erlässt Weisungen, namentlich zum Verfahren und zu den Fristen.

**§ 19 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter stellen mit ihrer internen Organisation sicher, dass

*Aufzählung unverändert.*

**§ 20 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen und Informatik erlässt die erforderlichen Weisungen betreffend das Interne Kontrollsystem zur einheitlichen Umsetzung von § 19 im Bereich des Finanzhaushalts.

**§ 21 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bestimmen namentlich, wer

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter stellen sicher, dass Rechnungen nur bezahlt werden, wenn sie von mindestens zwei Personen visiert beziehungsweise zur Zahlung angewiesen werden (Vieraugenprinzip).

<sup>3</sup> Die Abteilung Finanzen und Informatik kann Ausnahmen vom Vieraugenprinzip bewilligen.

**§ 22 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**§ A-1 Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

<sup>3</sup> **PG 14 Gesetzliche Beiträge:** Der Einwohnerrat genehmigt den Nettoaufwand der PG 14, eine Ausschöpfung von nicht beanspruchten Krediten durch andere gebundene Ausgaben (oder eine Einsparung bei überzogenen Krediten) ist definitionsgemäss nicht möglich.

<sup>5</sup> **PG 20 Kultur, PG 26 Sport, PG 43 Subventionen / Beiträge:** Beiträge, welche im Budget explizit mit Empfängerin oder Empfänger und Betrag aufgeführt werden, sind entsprechend zu verwenden, sofern die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die Anforderungen erfüllt.

---

<sup>6</sup> **PG 50 Stadtpolizei:** Die Höhe der Bussgelder und der Parkierungsgebühren wird nicht als Wirkungs- oder Leistungsziel vorgegeben. Bussgelder und Parkierungsgebühren werden als Teil des Globalkredits budgetiert und die Erreichung des geplanten Betrags muss angestrebt werden.

## 6.

Der Erlass SRS 4.6-10 (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Aarau vom 13. August 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Verordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Aarau (BenutzungsV Stadtbibliothek)

### **Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>17)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>18)</sup>,

beschliesst:

### **§ 3a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Medien müssen vor der Selbstausleihe auf Vollständigkeit hin überprüft werden (siehe Medienaufkleber). Fehlende Teile sind sofort zu melden. Erfolgt keine Meldung, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die korrekte Verbuchung zu prüfen. Für Fremdbuchungen auf dem Konto haften die Kundinnen und Kunden.

### **§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Leihfrist werden kostenpflichtige Mahnungen versandt. Nach der erfolglosen dritten Mahnung ist die Kundin oder der Kunde bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen und es wird der Rechtsweg beschritten. Die Bibliothek haftet nicht für E-Mails, welche nicht zugestellt werden können.

---

<sup>17)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>18)</sup> SRS [1.1-1](#)

---

**§ 12 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wer gegen diese Verordnung verstösst, den Bibliotheksbetrieb stört oder die Bibliothek vorsätzlich schädigt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Änderungen der Verordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle früheren.

**7.**

Der Erlass SRS 4.7-2 (Reglement Forum Schlossplatz vom 18. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über das Forum Schlossplatz

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>19)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>20)</sup>,

beschliesst:

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Beirat setzt für die operative Leitung des Forums eine Leiterin oder einen Leiter ein, die oder der vom Stadtrat auf Vorschlag des Beirats gewählt wird.

**§ 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Beirat übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht über das Forum Schlossplatz aus und wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter aktiv an der Programmgestaltung mit.

---

<sup>19)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>20)</sup> SRS [1.1-1](#)

---

<sup>2</sup> Die Aufgabenbereiche der Leiterin oder des Leiters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches der Beirat formuliert.

**§ 13 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Forum Schlossplatz führt eine eigene Rechnung. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres Mitglied des Beirates sowie die Leiterin oder der Leiter des Forums. Zahlungsanweisungen müssen jeweils von zwei der Unterschriftsberechtigten unterzeichnet werden.

**§ 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Bei Uneinigkeiten über die Anwendung dieser Verordnung entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der üblichen Rechtsmittel.

**§ 17 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird mit Beschluss des Stadtrats vom 18. Januar 1999 PA Nr. 84 in Kraft gesetzt. Dasjenige vom 1. August 1995 wird hiermit aufgehoben.

**§ 18 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 des Stadtrats teilrevidiert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

**8.**

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeireglement (PolR) vom 14. Juni 2010) (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Polizeiverordnung (PolV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden sowie Unterentfelden, (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen

---

gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>21)</sup>, §§ 4 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005<sup>22)</sup> sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007<sup>23)</sup>

folgende Polizeiverordnung (PolV):

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

**§ 2 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde ist der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat.

<sup>2</sup> Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:

a) (geändert) die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder Frau oder Herr Gemeindeammann,

<sup>3</sup> Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.

**§ 3 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Stadtpolizei Aarau (nachfolgend Stadtpolizei genannt) gemäss Polizeigesetz und Polizeidekret<sup>24)</sup> sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.

---

<sup>21)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>22)</sup> SAR [531.200](#)

<sup>23)</sup> SAR [991.512](#)

<sup>24)</sup> Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005; SAR [531.210](#).

**§ 4 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieser Verordnung eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen auf begründete Aufforderung hin die Angabe des Namens, der Adresse oder weiterer Auskünfte über die Person verweigert oder hierüber falsche Aussagen macht, wird bestraft.

**§ 9 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Mieterinnen und Mieter oder Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber sind verpflichtet, in der unmittelbaren Umgebung ihrer Liegenschaft für die Reinigung des öffentlichen Grundes besorgt zu sein, wenn sie die Verunreinigung selbst verursacht oder mitverschuldet haben, oder wenn sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstanden ist.

**§ 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wer die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle (Schulpflege, Schulleitung, etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen (z.B. Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, Entsorgungsmulden etc.) nicht befolgt, wird bestraft.

**§ 19 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wer Kleinmengen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum produziert werden, wie z.B. Dosen, Flaschen, Verkaufspackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usw., nicht in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt, wird bestraft.<sup>25)</sup>

---

<sup>25)</sup> In der Stadt Aarau gilt § 5 Abs. 2 des Abfallreglements vom 29. August 1988; SRS [7.3-1](#)

---

**§ 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Wer Feuerwerksgegenstände wie Raketen, Knallkörper und dergleichen ausserhalb der allgemeinen Festlichkeiten (31. Juli und 1. August sowie am 31. Dezember und 1. Januar) abbrennt, wird bestraft. Für weitere Anlässe kann der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat vorgängig Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Wer trotz eines Verbotes des Stadtrates oder des jeweiligen Gemeinderates bei extremer Trockenheit Feuerwerk abbrennt oder ein offenes Feuer entfacht, wird bestraft.

**§ 22 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Ist die Tierhalterin oder der Tierhalter trotz wiederholter Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.

**§ 25 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die von der Verordnung vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den Stadtrat oder den jeweiligen Gemeinderat mittels Entscheid erteilt.

<sup>2</sup> Wer einem gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheid zuwiderhandelt, wird bestraft.

**§ 26 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 2'000.– bestraft.

**§ 28 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wird die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens und zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 4 Abs. 2 StPO<sup>26)</sup> überwiesen.

---

<sup>26)</sup> Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) Vom 11. November 1958; SAR [251.100](#)

**§ 30 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haften die juristische Person oder die Gesellschaft solidarisch.

**§ 31 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 35 PoIR.

<sup>2</sup> Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) (geändert) die Bezeichnung der oder des Beschuldigten;

**§ 32 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Gegen den Strafbefehl kann die gebüsste Person beim Stadtrat oder beim jeweiligen Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

**§ 33 Abs. 1** (geändert)

- c) Verfahren vor Stadtrat oder Gemeinderat (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Wer gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben hat, wird zu einer Verhandlung vor den Stadtrat oder den jeweiligen Gemeinderat oder eine Delegation desselben geladen. Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

**§ 37 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Stadtpolizei auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. Diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen, dringliche Fälle bleiben vorbehalten.

**§ 38 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen dieser Verordnung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle zur vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse des Stadtrates oder der Gemeinderäte aufgehoben, insbesondere die Polizeireglemente:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>4</sup> Die Vertragsgemeinden können diese Verordnung für ihre jeweilige Gemeinde einzeln aufheben und durch ein neues ersetzen.

<sup>5</sup> Für alle Bussenandrohungen in anderen Erlassen des Stadtrates oder des jeweiligen Gemeinderates gilt der Strafrahmen gemäss § 26 dieser Verordnung.

## § A-2 Abs. 1

<sup>1</sup> Gemäss Anhang 1 und 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

*Tabelle geändert:*

Ziffer	Tatbestand	Paragraph	Betrag
41	Aufnahme Wirtetätigkeit ohne Anzeige	§§ 2, 13, 14 GGG	100.–
42	Offenhalten ausserhalb Öffnungszeiten	§§ 4, 13, 14 GGG	100.–
43	Nichtmelden Betriebsführungs-Änderung	§§ 6 GGV, 13, 14 GGG	100.–
51	Verletzung der Leinen- und Führpflicht	§§ 14 Abs. 1, 19 HuG	100.–
52	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	§§ 7 Abs. 1 HuV, 19 HuG	100.–
53	...	...	...
54	Unterlassen Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeberin oder Logisgeber	Art. 16 und 120 AuG	100.–
61	Verletzung des Abgabeverbotes (Tabak / Alkohol)	§§ 37 Abs. 4, 54 GesG	100.–

## 9.

Der Erlass SRS 6.7-1 (Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 12. August 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### Titel (geändert)

Verordnung über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (Benutzungsv KUK)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>27)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>28)</sup>,

beschliesst:

**§ 4 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Kultur- und Kongresshauses Aarau wird durch die Abgaben gemäss dem Reglement vom 23. September 2002 über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau (nachfolgend «Gebührenreglement»)<sup>29)</sup> und die Zuwendungen der Einwohnergemeinde gedeckt.

**§ 5 Abs. 1** (geändert)

Benutzungsbewilligungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Benutzungsanfragen sind an die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau zu richten. Diese entscheidet gestützt auf die Vorschriften dieser Verordnung und besondere stadträtliche Weisungen über deren Gutheissung oder Abweisung.

**Titel nach § 5** (geändert)**2. Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau**

**§ 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert)

Benutzungsvertrag (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Nach Bewilligung einer Benutzungsanfrage durch die Betriebsleitung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen entsprechenden Benutzungsvertrag. In diesem hat sie oder er auch die Benutzungsaufgaben und die Gebühren anzuerkennen.

---

<sup>27)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>28)</sup> SRS [1.1-1](#)

<sup>29)</sup> SAR [6.7-2](#)

<sup>2</sup> Das Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) ist Bestandteil des Benutzungsvertrages und wird der Benutzerin oder dem Benutzer mit jenem zugestellt. Es dient beiden Parteien als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung. Sämtliche Details der Veranstaltung sind gemäss diesem Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Betriebsleitung zu regeln.

<sup>3</sup> Bei kurzfristig abgeschlossenen Benutzungsverträgen wird diese Frist auf 1 Woche verkürzt.

<sup>5</sup> Der Aufwand für kurzfristige Änderungen der geplanten Infrastruktur vor der Veranstaltung wird der Benutzerin oder dem Benutzer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieser Verordnung werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Der Benutzerin oder dem Benutzer bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

<sup>7</sup> In den einzelnen Benutzungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benutzungs- wie auch des Gebührenreglementes vorbehalten bleiben.

#### **§ 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Benutzung des hauseigenen Klaviers und des Konzertflügels wird gemäss Tarif für Zusatzleistungen verrechnet. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des hauseigenen Konzertflügels verweigern, falls das Instrument für den Anlass nicht geeignet oder eine fachgerechte Behandlung nicht gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Bei der Benutzung von Instrumenten, welche im Eigentum von Dritten stehen, haben die Benutzerinnen und Benutzer mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer einen separaten Vertrag abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Stimmkosten der hauseigenen Tasteninstrumente gehen vollumfänglich zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer, wobei die Klavierstimmerin oder der Klavierstimmer in jedem Fall durch die Betriebsleitung bestimmt wird.

#### **§ 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Werbung für ihre Veranstaltungen ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer, welche auch für die Kosten aufzukommen haben.

<sup>2</sup> Das Kultur- und Kongresshaus Aarau kann kostenlos den Eintrag für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Gratis-Publikationen der Stadt und Region Aarau und der betriebseigenen Homepage sowie weiteren Publikationen übernehmen. Die entsprechenden Unterlagen müssen von der Benutzerin oder vom Benutzer fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.

**§ 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Führung eines Wirtschaftsbetriebes sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Speisen ab Verkaufsstand hat die Benutzerin oder der Benutzer direkt der Stadtpolizei zu melden.

<sup>2</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind in der Wahl der Wirtin oder des Wirtes frei.

**§ 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Für Veranstaltungen, die über die Polizeistunde (Mo – Do und So bis 0.15 Uhr, Fr und Sa bis 02.00 Uhr) hinaus dauern, haben die Benutzerinnen und Benutzer bei der Stadtpolizei selber eine Verlängerungsbewilligung einzuholen. In jedem Fall müssen die Veranstaltungen spätestens um 04.00 Uhr beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung Office).

<sup>2</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind als Veranstalter sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich; eine verantwortliche Person muss bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein. Die Weisungen des Personals des Kultur- und Kongresshauses Aarau sind in jedem Fall zu befolgen.

**§ 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, dass die im Benutzungsvertrag festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.

<sup>2</sup> Aufbauten und Dekorationen, die von den Benutzerinnen und Benutzern mitgebracht werden, müssen aus schwer entflammaren, nicht qualmenden Materialien hergestellt sein. Das «Kultur & Kongresshaus Aarau» kann darauf bestehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit vorlegen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Weisungen des Personals des «Kultur & Kongresshauses Aarau» zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen Weisungen des Personals des «Kultur & Kongresshauses Aarau» hat die Betriebsleitung das Recht, den Anlass abzubrechen.

---

**§ 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von den Organisierenden oder den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern verursacht wurden. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benutzerinnen und Benutzer mitbringen, ist deren Angelegenheit; die Einwohnergemeinde Aarau lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

**§ 20 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt das Inkrafttreten dieser Verordnung fest.

<sup>2</sup> Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über die Benützung des Saalbaus vom 22. April 1996, neue Folge Nr. 453, aufgehoben.

**10.**

Der Erlass SRS 6.7-8 (Reglement für die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (Waldhaus-Reglement) vom 4. Januar 2010) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (WaldhausV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>30)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>31)</sup>,

beschliesst:

**Titel am Anfang des Dokuments** (geändert)**1. Allgemeines**

---

<sup>30)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>31)</sup> SRS [1.1-1](#)

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Waldhäuser Gönhard und Rohr stehen Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien und anderen Privatpersonen für gesellschaftliche, bildende, kulturelle, besinnliche, feierliche oder soziale Anlässe zur Verfügung.

**§ 1a** (neu)

## Mietobjekte

<sup>1</sup> Das Waldhaus Gönhard liegt im Bereich Suhrenkopf, mitten im Wald. Von den Parkplätzen ist es in ca. 20 Minuten zu Fuss erreichbar. Das Waldhaus Gönhard bietet rund 80 Personen Platz. Zur Verfügung steht eine gut ausgebaute Küche mit Industriegeschirrspüler, zwei Kühlschränken, dem erforderlichen Geschirr, etc. Das Gebäude verfügt über eine Pelletzentralheizung und grosszügige Toilettenanlagen im Untergeschoss. Der Hauptraum verfügt über eine gute und dimmbare Beleuchtung, welche Schulungsveranstaltungen ebenso möglich macht, wie gesellige Anlässe. Das grosse offene Feuer erlaubt auch das Grillieren.

<sup>2</sup> Das Waldhaus Rohr liegt im Gebiet Eiholz, mitten im Wald. Es ist ab Parkplatz beim Waldeingang in ca. fünf Minuten zu Fuss erreichbar. Motorfahrzeuge sind beim bezeichneten Parkplatz abzustellen. Das Waldhaus Rohr bietet 40 Personen Platz. Die gut ausgebaute Küche ist mit einem Kochherd mit Backofen, Industriegeschirrspüler, einem Kühlschrank und dem erforderlichen Geschirr ausgestattet. Der Aufenthaltsraum verfügt über ein Cheminée mit Grill und ist elektrisch heizbar. Im Erdgeschoss ist eine rollstuhlgängige Toilette vorhanden. Das Aussengelände ist mit einem Grill und einer offenen Feuerstelle versehen. Auch drei Festbankgarnituren stehen bereit.

**§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup>

- a) (geändert) Die Benutzungszeit kann von 10.00 Uhr (nach Absprache mit der Hüttenwartin oder dem Hüttenwart auch früher) bis längstens um 02.00 Uhr dauern.
- f) (geändert) Bei nicht ortsansässiger Mieterschaft erfolgt die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart, das heisst, dass die Hüttenwartin oder der Hüttenwart während des Anlasses anwesend sein muss.

---

**§ 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3**

1

- a) (geändert) Waldhaus Aarau: Fr. 260.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).
- b) (geändert) Waldhaus Rohr: Fr. 180.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).

<sup>2</sup> In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- a) (geändert) Holz für Cheminée (die Holzkohle muss von den Benutzerinnen und Benutzern selber mitgebracht werden).
- c) (geändert) Benutzung der Küche mit den gesamten Einrichtungen.

3

- b) Aussenfeuerstelle Waldhaus Rohr:
  - 1. (geändert) Fr. 80.– pauschal für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswartinnen oder Hauswarte).

**§ 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Pro Benutzung werden der Mieterschaft folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:

- a) Waldhaus Aarau
  - 1. (geändert) Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung.
  - 7. (geändert) Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.
- b) Waldhaus Rohr
  - 1. (geändert) Hüttenwartin oder Hüttenwart gemäss Bestellung.
  - 4. (geändert) Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.

**§ 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3, Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwartinnen oder Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwartin oder Hüttenwart erfolgen kann.

<sup>3</sup> Separat und aufgrund der Bestellung verrechnet werden:

- a) (geändert) Hüttenwartin oder Hüttenwart und Hilfsperson

---

Unteraufzählung unverändert.

<sup>4</sup> Die Ansätze der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können ohne Änderung der Verordnung von der Ortsbürgergutsverwaltung den Lohnkosten angepasst werden.

### § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Erlass der Grundtaxe zu 50% für:

- c) (geändert) Von Lehrpersonen organisierte und betreute Anlässe der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiterer öffentlicher Schulen der Stadt Aarau.

### § 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>2</sup> Die Ortsbürgergutsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.

<sup>5</sup> Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.

### § 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Hüttenwartinnen und Hüttenwarte (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Waldhäuser werden durch die Hüttenwartin oder den Hüttenwart an die Benutzerinnen und Benutzer übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer der zuständigen Hüttenwartin oder des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.

<sup>2</sup> Bei der Miete ohne Hüttenwartin oder ohne Hüttenwart übergibt die Hüttenwartin oder der Hüttenwart das Waldhaus lediglich und übernimmt es am folgenden Tag spätestens wieder um 10.00 Uhr. Das Waldhaus sowie der Vorplatz sind durch die Mieterin oder den Mieter aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch die Benutzerinnen und Benutzer, das Waldhaus auf deren Kosten zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.

<sup>3</sup> Ist die Hüttenwartin oder der Hüttenwart anwesend, hilft diese oder dieser bei der Zubereitung der Speisen in der Küche oder am Cheminée, den Vorbereitungs-, Aufräum- und Küchenarbeiten sowie bei der Schlussreinigung. Die Hüttenwartin oder der Hüttenwart steht auch für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.

### § 11 Abs. 1

<sup>1</sup>

- a) (geändert) Der gewerbsmässige Verkauf von Speis und Trank ist nicht gestattet. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstalterinnen und Veranstaltern oder einzelnen Benutzerinnen und Benutzern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.
- c) (geändert) Der anfallende Kehricht ist von den Benutzerinnen und Benutzern zu entsorgen.
- f) (geändert) Den Anordnungen der Hauswartin oder des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei ungebührlichem Benehmen werden die Ruhestörer weggewiesen.
- g) (geändert) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, zum Waldhaus und zum Inventar Sorge zu tragen. Bitte schonen Sie den Waldbestand und die Aussenanlagen.

### § 12 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Motorisierter Verkehr zu den Waldhäusern ist grundsätzlich nicht gestattet. Es werden polizeiliche Kontrollen durchgeführt und fehlbare Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker gebüsst oder zur Anzeige gebracht.

### § 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

## 11.

Der Erlass SRS 6.7-12 (Ausführungsreglement zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Ausführungsreglement Sportanlagen) vom 19. Dezember 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung zu den Benutzungs- und Gebührenreglementen für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (SportanlagenV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>32)</sup>, §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau<sup>33)</sup> sowie §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte<sup>34)</sup>,

beschliesst:

**§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Werden Anlagen für andere Anlässe benützt, sind zum Schutz vor Beschädigungen entsprechende Massnahmen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter in Absprache mit dem Hausdienst oder der Anlagenwartin oder dem Anlagenwart zu treffen (z.B. Bodenabdeckungen). Beschädigungen jeglicher Art werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**§ 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die konkreten Stundenansätze gemäss § 13 Abs. 1 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau betragen:

- a) (geändert) Standortleiterin oder Standortleiter Hauswartung/Anlagenwartin/Anlagenwart: Fr. 75.–,
- b) (geändert) Fachkraft Hausdienst/Anlagendienst und Reinigungskraft: Fr. 50.–.

---

<sup>32)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>33)</sup> SRS [6.7-10](#)

<sup>34)</sup> SRS [6.7-11](#)

**§ 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau und dem Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte in Kraft.

**12.**

Der Erlass SRS 6.7-15 (Reglement für den Parkplatz Wildpark Roggenhausen vom 22. Mai 2017) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über den Parkplatz Wildpark Roggenhausen (ParkplatzV Roggenhausen)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>35)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>36)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt zum Zweck einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorwagen und Motorrädern (nachfolgend "Fahrzeuge") auf dem Areal des Parkplatzes Wildpark Roggenhausen an der Schönenwerderstrasse.

**§ 4 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die Einhaltung dieser Verordnung vor Ort ist die Ortsbürgergutsverwaltung besorgt.

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

---

<sup>35)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>36)</sup> SRS [1.1-1](#)

**13.**

Der Erlass SRS 7.2-1 (Reglement über die Gewährung von Gemeindebeiträgen zur Pflege des Aarauer Ortsbildes vom 15. September 1980) (Stand 15. September 1980) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Richtlinien über die Gewährung von Gemeindebeiträgen zur Pflege des Aarauer Ortsbildes

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>37)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>38)</sup>,

beschliesst:

**§ 3 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann auf dem Wege des Voranschlages oder von Sonderkrediten Beiträge an Infrastrukturkosten bewilligen lassen, die normalerweise von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern getragen werden müssen.

**§ 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ebenso können Beiträge ausgerichtet werden, wenn freiwillig denkmalpflegerisch oder kunsthandwerklich aufwendige Arbeiten an Fassaden oder Dächern ausgeführt werden, zu denen die Bauherrschaft nicht durch besondere Auflagen im Sinne der geltenden Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde verpflichtet ist, die aber für die Erhaltung des Ortsbildes von Bedeutung sind, wie z.B. Dachhimmel-Bemalungen, Steinhauerarbeiten, Fassadenbemalungen, etc.

---

<sup>37)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>38)</sup> SRS [1.1-1](#)

**§ 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge ist vorab vom Stellenwert des Gebäudes innerhalb des Ortsbildes sowie von der Bedeutung der beitragsberechtigten Arbeiten (§ 4 Abs. 1) oder des Ausmasses des Nutzungsverzichtes (§ 4 Abs. 2) abhängig. Auf die Finanzkraft der Bauherrschaft ist nur ausnahmsweise und im Sinne eines Korrekturfaktors Rücksicht zu nehmen.

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Bei Renovationen, Restaurierungen und Umbauten beträgt der Gemeindebeitrag maximal 20% der effektiven Mehrkosten (§ 4 Abs. 1). Bei Dachhimmel-Bemalungen werden in der Regel die gesamten Mehrkosten übernommen.

**§ 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Kostenbeiträge und Entschädigungen bei Arbeiten im Sinne von § 4 Abs. 2 hiervor betragen maximal 60% der effektiven Aufwendungen oder des sich dadurch ergebenden Schadens.

**§ 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Beiträge und Entschädigungen werden an Hand eines detaillierten Kostenvoranschlages oder der summenmässigen Ermittlung des Schadens zugesprochen. Ausbezahlt werden sie nach Vorlage der Bauabrechnung und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

**14.**

Der Erlass SRS 7.4-3 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt vom 23. Januar 2006) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt (NutzungsV Innenstadt)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

---

gestützt auf § 1 Abs. 4 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017<sup>39)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt fest, wie sich Möblierungen, Ausstattungen und Warenauslagen im öffentlichen Raum in Anzahl, Art und Erscheinung in das Stadtbild einzupassen haben.

**§ 10 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die vorhandene Strassen- oder Platzbeleuchtung kann durch kleine, netz-unabhängige Tischleuchten und Leuchtgirlanden ergänzt werden.

**§ 17 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 4. März 2006 in Kraft.

**15.**

Der Erlass SRS 7.5-2 (Ergänzende Richtlinien über Ausmass und technische Ausführung von Kanalisations- und Abwasseranlagen vom 20. März 1995) (Stand 1. Januar 1996) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 23 Abs. 1 des Abwasserreglement der Stadt Aarau vom 1. März 1982<sup>40)</sup>,

beschliesst:

**§ 1**

Versickerung (Ordner Siedlungsentwässerung des kant. Departements Bau, Verkehr und Umwelt) (Überschrift geändert)

---

<sup>39)</sup> SRS [7.4-2](#)

<sup>40)</sup> SRS [7.5-1](#)

**16.**

Der Erlass SRS 7.8-1 (Reglement über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (Reglement Altstadt-Zufahrt) vom 19. Dezember 2005) (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (AltstadtzufahrtsV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November 1984<sup>41)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt fest, wer berechtigt ist, in die Altstadt hineinzufahren.

<sup>2</sup> Die Verordnung ist Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

**§ 2 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für motorisierte Fahrten vom Schlossplatz her auf folgenden Strassenzügen:

- e) (geändert) Zollrain, ausgenommen Liegenschaften Nr. 12, 14 und 16,
- f) *Aufgehoben.*

---

<sup>41)</sup> SAR [991.111](#)

---

**§ 3 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Die Zufahrt in die Altstadt ist ohne spezielle Bewilligung erlaubt für:

- a) (geändert) Güterumschlag im Sinne von Art. 19 und 21 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962<sup>42)</sup> während der erlaubten Zeiten gemäss § 2 Abs. 2 lit. b (Güterumschlag ist das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen);
- b) (geändert) Handwerkerinnen und Handwerker für die Behebung von nicht planbaren Reparaturen (Notfälle);
- c) (geändert) Notfalldienste im Einsatz (Ärztinnen und Ärzte, Feuerwehr, Polizei, Sanität);

<sup>2</sup> Als polizeilich bewilligte Zufahrten im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. a gelten Fahrten für folgende Zwecke und Dienstleistungen:

- d) (geändert) Dienstleistungen Abteilung Liegenschaften und Betriebe, Werkhof,
- e) (geändert) Stadtpolizei und Stadtweibelin oder Stadtweibel (mit Parkieren während der dienstlichen Tätigkeit),
- g) (geändert) Eniwa AG (Service Public in den Bereichen Erdgas/Biogas, Strom/öffentliche Beleuchtung und Wärme/Kälte),
- h) (geändert) Eniwa Wasser AG (Service Public im Bereich Trinkwasser),
- i) *Aufgehoben.*
- j) (neu) Gesellschaftswagen für die Zufahrt zum Hotel Kettenbrücke.

**§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei stellt Zufahrtsbewilligungen aus für:

- f) (geändert) Handwerkerinnen und Handwerker, Serviceleute, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter mit Kollektionen, sofern diese keine Parkkarte gemäss § 11 Abs. 1 des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007<sup>43)</sup> besitzen;
- g) (geändert) Ärztinnen und Ärzte und SPITEX (für Krankenbesuche, Krankenbetreuung mit Parkieren für max. 60 Minuten).

---

<sup>42)</sup> SR [741.11](#)

<sup>43)</sup> SRS [7.8-2](#)

**§ 4a Abs. 1**

1

- a) (geändert) SRK mit Sichtkarte «Freiwilliger SRK-Fahrdienst» zum Zubringen oder Holen von älteren und behinderten Personen.
- b) (geändert) Parkkarte für behinderte Personen gemäss Art. 20a VRV in den Zeiten von Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 06.00 bis 17.00 Uhr.

**§ 8 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Stadtpolizei beauftragt.

**§ 11 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird auf den 4. März 2006 in Kraft gesetzt.

**§ 11<sup>bis</sup> Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Am 17. Mai 2010 wird die Verordnung vom Stadtrat teilrevidiert.

**17.**

Der Erlass SRS 7.8-3 (Vollzugsreglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungs-Vollzugsreglement) vom 29. März 2010) (Stand 3. April 2012) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 13 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007<sup>44)</sup>,

beschliesst:

---

<sup>44)</sup> SRS [7.8-2](#)

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement») die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Stadtpolizei mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.

**§ 2 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Parkraumzonen B–K werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979<sup>45)</sup> gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkkarte.

**§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie 8, ausgestellt:

- d) (geändert) für Berufstätige (Inhaberinnen und Inhaber sowie Angestellte) auf die Parkraumzone, in welcher ihr Arbeitsort liegt.

**§ 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Parkkartenbezügerin oder der Parkkartenbezüger hat die Bezugsvoraussetzungen gemäss vorstehenden §§ 3 und 4, soweit sie nicht bei der Einwohnerkontrolle aktenkundig sind, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist, oder durch diejenigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die im vorstehenden § 4 als berechtigte Personen bezeichnet werden.

---

<sup>45)</sup> SR [741.21](#)

**§ 8 Abs. 3** (geändert)

<sup>3</sup> Mit der Abgabe jeder Parkkarte ist der Bezügerin oder dem Bezüger ein Ausdruck über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte abzugeben. Der Ausdruck enthält zudem den Hinweis auf die Strafbarkeit der Übertretung der Berechtigungsvoraussetzungen.

**§ 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über

b) (geändert) die Ersatzzone oder die in Betracht fallenden Ersatzzonen,

**§ 11a Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei weist im Einzelfall die konkrete Ersatzzone oder Anlage zu.

**§ 16 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007, nämlich am 1. September 2010, in Kraft.

**18.**

Der Erlass SRS 8.2-2 (Badeordnung für das Schwimmbad Aarau vom 21. Mai 2012) (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Badeverordnung für das Schwimmbad Aarau (BadeV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 1 des Reglements für das städtische Schwimmbad vom 18. Januar 1988<sup>46)</sup>

beschliesst:

---

<sup>46)</sup> SRS [8.2-1](#)

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Badeverordnung hat zum Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Aarau zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades verbindlich.

**§ 3 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Unterhalt und Betrieb obliegen der Abteilung Liegenschaften und Betriebe.

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die Benutzung des Schwimmbades sind die vom Stadtrat festgelegten Eintritte zu entrichten. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi-Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen.

**§ 7 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>2</sup> Das Schwimmbad steht zur Benutzung offen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Die Abteilung Liegenschaften und Betriebe kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann sie Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln (z. B. Öffnungszeiten) bewilligen.

<sup>4</sup> Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen des Aarefisch oder anderer Schwimm- und Sportvereine kann die Abteilung Liegenschaften und Betriebe bestimmte Benützungszeiten und -bereiche festlegen.

<sup>5</sup> Die Vereine werden von der Bademeisterin oder vom Bademeister instruiert, wie das Becken mit der Wärmefolie abgedeckt wird.

**§ 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Die Pächterin oder der Pächter des Badi-Restaurants hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren und Getränke zu verkaufen.

<sup>2</sup> Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch die Abteilung Liegenschaften und Betriebe angebracht oder aufgestellt werden. Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

**§ 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>1</sup> Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen die Schwimm- und Sprungbecken nicht benutzen.

<sup>4</sup> Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Dieses hält die Meldung schriftlich fest.

**§ 14 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeverordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

**§ 15 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Badpersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

**§ 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Badeverordnung oder die Missachtung von Weisungen des Badpersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeiverordnung geahndet oder der Strafrichterin oder dem Strafrichter angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen letzteres selbst schriftlich an die Abteilung Liegenschaften und Betriebe zu richten.

**§ 17 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Badeverordnung wurde vom Stadtrat am 21. Mai 2012 genehmigt.

**19.**

Der Erlass SRS 8.8-1 (Reglement über die Pflegeheime Herosé und Golatti vom 16. März 2015) (Stand 10. August 2015) wird wie folgt geändert:

---

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>47)</sup>,

beschliesst:

**§ 2 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gesamtleitung der beiden Pflegeheime untersteht der Abteilung Pflegeheime.

**§ 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Interessierte Personen können sich bei der Abteilung Pflegeheime oder direkt bei den Pflegeheimleitungen anmelden.

<sup>2</sup> Die Abteilung Pflegeheime führt für beide Pflegeheime eine Liste der angemeldeten Personen.

**§ 4 Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>2</sup> Aufgenommen werden Einzelpersonen und Paare im AHV-Alter, die betreuende oder pflegerische Hilfeleistung benötigen.

<sup>4</sup> Über Aufnahmen ausserhalb der Anmelde-Liste entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Pflegeheime nach Rücksprache mit der jeweiligen Heimleitung und dem für die Abteilung Pflegeheime zuständigen Mitglied des Stadtrats.

**§ 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Hotel- und Betreuungstaxen sowie die Preise für Sonderleistungen richten sich nach dem Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) sowie den Taxordnungen des Stadtrats in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung.

---

<sup>47)</sup> SRS [1.1-1](#)

**§ 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Für das gegenseitige Zusammenleben erlässt die Abteilung Pflegeheime für jedes Pflegeheim Regeln über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

**§ 7 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Kündigung hat schriftlich an die Abteilung Pflegeheime zu erfolgen.

**§ 8 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>2</sup> Für die Behandlung von Beschwerden gegen das Pflegeheim oder die Heimleitung ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Pflegeheime zuständig.

<sup>3</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit dem schriftlich begründeten Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Pflegeheime nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat begründet seine Entscheide schriftlich. Diese können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>48)</sup> sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007<sup>49)</sup> an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

**§ 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Taxreglement Pflegeheime in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt gelten das Reglement über die Alters- und Pflegeheime Herosé und Golatti vom 21. September 1998 sowie die bisherigen stadträtlichen Einlageblätter zu Hotel-, Pflege- und Betreuungstaxen im städtischen Pflegeheim Herosé und Golatti als aufgehoben.

**Anhänge**

- 1 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Herosé (geändert)

---

<sup>48)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>49)</sup> SAR [271.200](#)

- 
- 2 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Golatti (geändert)

**20.**

Der Erlass SRS 9.1-1 (Reglement für die Benutzung der Bündtenareale von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau (Bündten-Reglement) vom 28. Juni 2010) (Stand 1. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung über die Benutzung der Bündtenareale von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau (BündtenV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>50)</sup> sowie § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>51)</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die städtischen Bündtenareale ermöglichen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Aarau, eine kleine Landfläche zur Bepflanzung, Freizeitgestaltung und Erholung zu nutzen.

**§ 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Bündten der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde werden von der Ortsbürgergutsverwaltung nach Massgabe dieser Verordnung verwaltet.

---

<sup>50)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>51)</sup> SRS [1.1-1](#)

**§ 4 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Mit dem Familiengartenverein Aarau-Suhrebrücke sind für die Nutzung der sich auf Land im Eigentum der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde liegenden Arealteile separate Pachtverträge abgeschlossen worden. Die wesentlichsten Punkte der städtischen Bündtenverordnung sind gemäss diesem Vertrag einzuhalten.

**§ 10 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Werden Bestimmungen des Pachtvertrages nicht eingehalten, kann der Vertrag nach schriftlicher Mahnung der Pächterin oder des Pächters vorzeitig mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Es gelten die §§ 2 Absatz 3 sowie 8 Abs. 2 dieser Verordnung.

**§ 11 Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

<sup>2</sup> Die Pächterinnen und Pächter müssen gegenseitig Rücksicht nehmen und haben für Ordnung und Ruhe zu sorgen.

<sup>4</sup> Für alle durch den Betrieb seiner oder ihrer Bündte verursachten Schäden an nachbarlichen oder allgemeinen Anlagen haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

**§ 19 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Auf beiden Seiten der Pflanzgärten ist ein Fussweg von mindestens 80 cm offen zu halten. Diese Wege sind in der Regel als Rasen ausgebildet oder bekieset und werden von den Pächterinnen oder Pächtern gemeinsam unterhalten.

**§ 25 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das Befahren der Areale ist nicht gestattet. Bei notwendigen Materialtransporten müssen die Benutzerinnen und Benutzer die Wege wieder instand stellen.

**§ 26 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Alle dieser Verordnung nicht entsprechenden Bündten sind beim Wechsel der Pächterschaft, spätestens aber bis 28. Februar 2011, den neuen Vorschriften anzupassen.

---

<sup>2</sup> Für sämtliche vor dem 1. Juli 2010 erstellten Bauten, welche die gesamte überdeckte Fläche gemäss § 23 Abs. 4 lit. a dieser Verordnung von 20 m<sup>2</sup> um höchstens 10% überschreiten, besteht bis zum Ende der jeweiligen Pacht eine Besitzstandsgarantie. Der Rückbau auf das zulässige Mass hat spätestens bei Ablauf des Pachtverhältnisses zu erfolgen.

**§ 27 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Bündtenordnung vom 10. Mai 1982 aufgehoben.

**21.**

Der Erlass SRS 9.6-2 (Ausführungsbestimmungen zum Taxireglement der Stadt Aarau vom 5. Januar 2015) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Verordnung zum Taxireglement der Stadt Aarau (TaxiV)

**Ingress (geändert)**

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 29 und 30 Abs. 2 des Reglements über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 25. August 2014<sup>52)</sup>,

beschliesst:

**§ 6 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Von den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Betriebsbewilligungen B darf noch bis zum 31. Dezember 2015 Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Reglements über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 25. August 2014 und diese Verordnung.

**§ 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 25. August 2014 in Kraft.

---

<sup>52)</sup> SRS [9.6-1](#)

**II.****1.**

Der Erlass SRS 4.2-11 (Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum Reglement über die Musikschule Aarau vom 9. Mai 2016) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SRS 4.7-1 (Reglement für den Aarauer Kulturpreis vom 6. September 2004) wird aufgehoben.

**III.**

Die Änderungen unter Ziff. I (ohne I/8) sowie die Aufhebung unter Ziff. II/2 treten am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Änderung unter Ziff. I/8 erfolgt auf den Zeitpunkt auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Zustimmungen der betroffenen Gemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden sowie Unterentfelden. Die Aufhebung unter Ziff. II/1 tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 27. Mai 2019

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber  
Daniel Roth

*Zustimmung der Gemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden und Unterentfelden vom 11. Juni 2019 (Hirschthal, Unterentfelden) und 17. Juni 2019 (Biberstein, Küttigen, Oberentfelden) zur Unbenennung des Polizeireglements in Polizeiverordnung und zur formellen Bereinigung*